

Anlage zur notariellen Niederschrift vom 25.03.2022,
UR-Nr. 241/2022 H des Notars Gerd Holland, Bad Dürkheim

Gesellschaftsvertrag

der

Rhino Revolution Europe gGmbH

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Rhino Revolution Europe gGmbH
(„Gesellschaft“).

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wachenheim.

§ 2

Zweck der Gesellschaft, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Natur -und Umweltschutzes, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung von Erziehung und Bildung sowie die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht, die den Gegenstand des Unternehmens bilden:

- a) Schutz und Erhalt von bedrohten Tierarten und deren Lebensraum, insbesondere Schutz und Erhalt von Breit- und Spitzmaulnashörnern in Südafrika und angrenzenden Ländern, beispielsweise durch
- Projekte und Maßnahmen, die der Aufzucht, Auswilderung, Umsiedlung oder Enthornung von Breit- und Spitzmaulnashörnern in der Region des Krüger Nationalparks dienen;
 - Projekte und Maßnahmen, die der Versorgung oder Behandlung von verletzten oder erkrankten Wildtieren dienen, beispielsweise durch die Errichtung einer Auffang- und Behandlungsstation für Nashornwaisen und andere verletzte Wildtiere, Zusammenarbeit mit lokalen Wildtierärzten und Bereitstellung finanzieller Mittel;
 - Projekte und Maßnahmen zur Unterstützung von Einheiten zur Bekämpfung der illegalen Wilderei, etwa durch finanzielle Unterstützung von privaten Reservaten bei der Verbesserung der Sicherheitsmechanismen gegen Wilderei (z.B. Kameras, Hundestaffel);
 - Zusammenarbeit mit lokalen Organisationen, die ebenfalls Schutz und Erhalt bedrohter Tierarten zum Ziel haben, insbesondere der Organisation Rhino Revolution Hoedspruit Trust (Südafrika), und finanzielle Förderung dieser Organisationen;
 - Natur- und Umweltschutzprojekte in Reservaten und Wohngebieten in Zusammenarbeit mit lokalen Communities;

b) Erziehung, Bildung und Aufklärung der Bevölkerung in Südafrika in Bezug auf Natur und Umwelt sowie Entwicklungszusammenarbeit mit lokalen Communities in Südafrika zur Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerung, beispielsweise durch

- Unterstützung, Organisation oder Durchführung von Ausflügen mit sozial benachteiligten Menschen in den Krüger Nationalpark oder umliegende Gebiete unter professioneller Begleitung und Anleitung, insbesondere um Zugang zu und Verständnis für Natur und Wildtiere zu ermöglichen (z.B. auch durch Teilnahme an Enthornungen oder Versorgungs- und Behandlungsmaßnahmen bei Nashörnern);
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung einer leistungsfähigen sozialen, natur- und umweltverträglichen Infrastruktur innerhalb der lokalen Communities, etwa durch die Förderung regelmäßiger Unterrichtseinheiten mit dem Themenschwerpunkt Natur und Umwelt in Schulen, Reservaten oder Communities, die in der Nähe des Krüger Nationalparks oder umliegenden Gebieten liegen (z.B. Bereitstellung von finanziellen Mitteln und Sachleistungen für geeignetes Unterrichtsmaterial), oder durch die Förderung des Baus von Mülldeponien in Zusammenarbeit mit lokalen Communities;
- Planung und Durchführung von Informationsveranstaltungen im In- und Ausland über die Bedrohung der Breit- und Spitzmaulnashörnern;
- Projekte und Maßnahmen zur Verknüpfung von lokalen Schulen in Südafrika mit Schulen aus anderen Ländern sowie zur Übernahme von Patenschaften;
- Zusammenarbeit mit anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen in Bezug auf den Schutz und Erhalt der Spitz- und Breitmaulnashörner und finanzielle Förderung dieser Einrichtungen;

c) die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen auf den genannten Gebieten.

(2) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke auch dadurch erfüllen, dass sie ihre Mittel ganz oder teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet. Die Gesellschaft kann ihre Zwecke auch im Ausland verwirklichen, sofern dadurch die Gemeinnützigkeit ihres Wirkens nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die genannten Maßnahmen müssen weder gleichzeitig noch in gleichem Umfang verwirklicht werden. Die Gesellschaft kann weitere Projekte und Maßnahmen zu Förderung des Satzungszwecks entwickeln und durchführen.

- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Absatz (1) zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten und schließen, Tochtergesellschaften gründen und gleichartige oder ähnliche Unternehmen erwerben, pachten, sich daran beteiligen oder ihre Vertretung oder Geschäftsführung übernehmen. Die Gesellschaft darf auch die Stellung einer persönlich haftenden Gesellschafterin übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).

- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR. Hiervon übernehmen:
- a) Hanno Friedmar Nusch (geboren am 24.08.1983, wohnhaft Wachenheim) 12.500 Geschäftsanteile mit den Nummern 1 bis 12.500 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge;

- b) Andreas Nusch (geboren am 30.03.1988, wohnhaft Wachenheim) 12.500 Geschäftsanteile mit den Nummern 12.501 bis 25.000 gegen Bareinlage in Höhe der Nennbeträge.
- (3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister beginnt und am 31.12. des Jahres endet, in dem die Eintragung stattfindet.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Anzahl der Geschäftsführer legt die Gesellschafterversammlung fest.
- (2) Geschäftsführer werden durch die Gesellschaftsversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung ist für den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverhältnissen mit den Geschäftsführern zuständig. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag, mit den Beschlüssen der Gesellschafter sowie gegebenenfalls mit einer von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu führen.
- (4) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Maßnahmen und Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen und Geschäfte, die die Gesellschafter durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss oder durch die Geschäftsordnung für zustimmungsbedürftig erklären. In Eilfällen, in denen die erforderliche Zustimmung nicht rechtzeitig vorab eingeholt werden kann, dürfen die Geschäftsführer ausnahmsweise auch ohne vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung handeln, wenn dies notwendig ist, um wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abzuwenden. In diesem Fall haben die Geschäftsführer die Gesellschafter

unverzüglich über das vorgenommene Geschäft zu informieren und dabei auch den Grund der Eilbedürftigkeit darzutun.

- (5) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene aktuelle Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen, es sei denn ein Notar hat an den Veränderungen mitgewirkt. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
- (6) Die vorstehenden Absätze (1) bis (5) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Alle oder einzelne Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die vorstehenden Absätze (1) und (2) gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt und ist unverzüglich nach Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter oder gleichzeitig mit dieser einzuberufen. Darüber hinaus sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter verlangt wird.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer oder durch die Gesellschafter einberufen. Jeder Geschäftsführer und jeder Gesellschafter ist einzeln einberufungsberechtigt. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Empfangsbekanntnisse an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag,

Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.

- (3) Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen der Anschrift stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Ladung eines Gesellschafters ist ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden ist.
- (4) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort stattfinden.
- (5) Ein Gesellschafter kann in der Gesellschaftsversammlung nur durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten werden, der Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Rechtsanwalt oder Steuerberater sein muss. Der Vertreter hat zu Beginn der Gesellschafterversammlung eine Vollmacht in Textform vorzulegen. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, in der Gesellschafterversammlung zu seiner Beratung einen beruflich zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuzuziehen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafters mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Erhält niemand die erforderliche Mehrheit, wird die Gesellschafterversammlung von dem anwesenden Gesellschafter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Gesellschafter geleitet.
- (7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung keine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung zu Beweis Zwecken ein Protokoll anzufertigen, in welchem insbesondere Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, die Feststellung des Versammlungsleiters über die Förmlichkeiten der Einberufung und die Beschlussfähigkeit, alle Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen sowie die gefassten Gesellschafterbeschlüsse abzugeben sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und jedem Gesellschafter unverzüglich zuzuleiten.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und das gesamte Stammkapital anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit der gleichen Tagesordnung in

Übereinstimmung mit Absatz (2) einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst.
- (2) Sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können im Einverständnis aller Gesellschafter Beschlüsse auch ohne Einhaltung der gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Vorschriften für die Einberufung und Abhaltung von Gesellschafterversammlungen sowie auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen und darüber hinaus in jeder beliebigen Form, auch im Wege jeder Art von Telekommunikation (z.B. Videokonferenz), mittels E-Mail und auch in gemischter Form, in denen ein Teil der Stimmen in Gesellschafterversammlungen und ein anderer Teil der Stimmen außerhalb solcher Versammlungen abgegeben werden, gefasst werden. Enthalten sich Gesellschafter in diesem Fall ausdrücklich der Stimme oder nehmen sie an der Abstimmung nicht teil, so gelten ihre Stimmen für die Feststellung des Beschlussergebnisses als nicht abgegebene Stimmen. Die Teilnahme an der Beschlussfassung gilt stets als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll schriftlich niederzulegen, für das § 8 Absatz (7) entsprechend gilt mit der Maßgabe, dass das Protokoll bei Fehlen eines Versammlungsleiters von dem an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschafter mit der höchsten Beteiligung, bei Beteiligungsgleichheit von dem an Lebensjahren ältesten an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschafter oder einem von diesem bestimmten an der Beschlussfassung teilnehmenden Gesellschafter oder Geschäftsführer zu unterzeichnen ist und zudem die Art und Weise der einzelnen Stimmabgaben wiedergegeben wird.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jeder Geschäftsanteil gewährt bei der Beschlussfassung eine Stimme.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang des Protokolls nach § 8 Absatz (7) angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt.

§ 10 **Verfügung über Geschäftsanteile**

- (1) Verfügungen, Belastungen und Verpfändungen von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedürfen für ihre Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Das gleiche gilt für die Einräumung oder Änderung eines Nießbrauchs oder einer Unterbeteiligung sowie die Begründung oder Änderung von Treuhandverhältnissen.
- (2) Das Zustimmungsbedürfnis nach Absatz (1) gilt auch für Abtretung und Belastung von Ansprüchen aus dem Geschäftsanteil.

§ 11 **Kündigung, Austritt**

- (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres (Kündigungstermin) ordentlich kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Dies ist erstmals möglich zum 31.12.2025. Das Recht zur Kündigung oder zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Kündigung oder Austritt haben durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Ab Zugang der Kündigungs- oder Austrittserklärung ruhen mit Ausnahme des etwaig bestehenden Gewinnbezugsrechts alle Rechte des kündigenden oder austretenden Gesellschafters. Die Geschäftsführung hat sämtliche Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung oder dem Austritt durch Übersendung einer Kopie der Kündigungs- oder Austrittserklärung zu unterrichten.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter die Gesellschaft oder tritt er aus der Gesellschaft aus, so wird die Gesellschaft durch die übrigen Gesellschafter fortgeführt, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung die Auflösung beschließen. In letzterem Fall nimmt der kündigende oder austretende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft zum Kündigungstermin gemäß den nachstehenden Bestimmungen aus.
- (4) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil entsprechend § 13 zu übertragen oder die Einziehung gemäß § 12 zu dulden. Der ausscheidende Gesellschafter erhält weder im Fall der Abtretung noch im Fall der Einziehung mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner etwaig geleisteten Sacheinlagen zurück.

- (5) Sind die Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten nach dem Kündigungstermin nicht vollständig übernommen, so ist die Gesellschaft aufzulösen; der kündigende oder austretende Gesellschafter nimmt an der Liquidation teil.

§ 12

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
- a) die Geschäftsanteile von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig in diese vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Beginn dieser Maßnahme, spätestens jedoch bis zur Verwertung der Geschäftsanteile, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seine Ausschließung rechtfertigender Grund analog §§ 140, 133 HGB vorliegt;
 - d) der Gesellschafter kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt (§ 11);
 - e) der Gesellschafter verstorben ist und die Voraussetzungen für eine Einziehung nach § 14 Absatz (2) erfüllt sind.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß Absatz (2) auch zulässig, wenn die dort genannten Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung ist binnen sechs Monaten nach Kenntniserlangung der Gesellschafter von den die Einziehung begründenden Umständen durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl zu erklären. Sie bedarf eines mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht bei der Abstimmung kein Stimmrecht zu.

- (5) Die Einziehung wird wirksam mit der Bekanntgabe der Einziehung an den betroffenen Gesellschafter. Die Bekanntgabe erfolgt durch Zustellung einer Abschrift des Einziehungsbeschlusses durch Einschreiben oder durch schriftliches Empfangsbekenntnis. Zu dieser Zustellung ist jeder Geschäftsführer einzelnen berechtigt. Die Bekanntgabe kann anstelle der Zustellung mündlich erfolgen, wenn der betroffene Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung, in der die Einziehung beschlossen wurde, anwesend oder vertreten war. Der Gesellschafter scheidet mit der Bekanntgabe der Einziehung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft aus, und zwar unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gezahlt wird.
- (6) Der betroffene Gesellschafter erhält bei seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner etwaig geleisteten Sacheinlagen (Einziehungsvergütung) zurück. Eine darüber hinausgehende Abfindung erhält er nicht.
- (7) Eigene voll eingezahlte Geschäftsanteile der Gesellschaft können jederzeit durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden.
- (8) Im Rahmen der Einziehung von Geschäftsanteilen kann das Stammkapital der Gesellschaft um den Nennbetrag der eingezogenen Geschäftsanteile herabgesetzt werden. Ebenso können durch einfachen Mehrheitsbeschluss neue Geschäftsanteile ausgegeben und bestehende aufgestockt werden. Sowohl Ausgabe als auch Aufstockung müssen streng verhältnismäßig erfolgen, es sei denn, der Beschluss über die Ausgabe oder Aufstockung wurde einstimmig gefasst. Neu ausgegebene Geschäftsanteile können der Gesellschaft als eigene Geschäftsanteile oder den Gesellschaftern oder Dritten zugewiesen werden.

§ 13

Abtretungsverlangen statt Einziehung

- (1) Soweit die Einziehung von Geschäftsanteilen nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages zulässig ist, kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile an die Gesellschaft, an die übrigen Gesellschafter entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile oder an einen oder mehrere zur Übernahme bereite Dritte abzutreten hat, und zwar auch dergestalt, dass die Geschäftsanteile teilweise eingezogen werden und im Übrigen an die Gesellschaft, an die übrigen Gesellschafter oder den oder die von der Gesellschaft bezeichnete Dritte abzutreten sind. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

- (2) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung der Geschäftsanteile deren Abtretung an sich oder eine von der Gesellschaft bezeichnete dritte Person verlangt, gelten die Regelungen des § 11 Absatz (5) und (6) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vergütung für die abzutretenden Geschäftsanteile von dem Erwerber der Geschäftsanteile geschuldet wird.

§ 14

Tod eines Gesellschafters

- (1) Stirbt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit seinen nachfolgeberechtigten Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Nachfolgeberechtigt sind nur Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters, dessen Lebenspartner, dessen Ehegatte oder andere Gesellschafter.
- (2) Die Gesellschafter können auch ohne Zustimmung der Betroffenen die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen, wenn diese ganz oder teilweise von nicht nachfolgeberechtigten Personen gehalten werden. Die Betroffenen haben bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht. Statt der Einziehung können die Gesellschafter auch beschließen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an einen erwerbsbereiten Dritten unentgeltlich abzutreten ist. Der von der Einziehung oder Zwangsabtretung seines Geschäftsanteils betroffene Gesellschafter erhält keine Abfindung.
- (3) Treten mehrere Personen die Rechtsnachfolge in den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters an, sind diese verpflichtet, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen, der Gesellschafter der Gesellschaft sein muss. Dies gilt auch nach Teilung des Geschäftsanteils des verstorbenen Gesellschafters. Der gemeinsame Vertreter hat sämtliche Rechte der durch ihn vertretenen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern wahrzunehmen. Die Stimmrechte der von dem gemeinsamen Vertreter vertretenen Gesellschafter können nur einheitlich ausgeübt werden. Bis zur Bestellung eines gemeinsamen Vertreters ruhen bis auf das etwaige Gewinnbezugsrecht sämtliche Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter.

§ 15

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

- (2) Das Jahresergebnis ist im Einklang mit dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO und nach Maßgabe der gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft (§§ 2, 3) zu verwenden. Soweit danach zulässig, dürfen Rücklagen gebildet werden.

§ 16

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 17

Auflösung

- (1) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss die Auflösung der Gesellschaft beschließen.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung WWF Deutschland mit Sitz in Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Gesellschaftsvertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Gesellschaftsvertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.
- (2) Vereinbarungen der Gesellschafter im Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Einhaltung dieser Formvorschrift.

§ 19

Kosten

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung der Gesellschaft verbundenen Kosten (z.B. Notar-, Eintragungs- und Beratungskosten) bis zu einem Betrag von insgesamt

EUR 2.500,00. Etwaige darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

Claus Nusch
Andreas Nusch

